



SVP Fraktion  
c/o Jürg Messmer  
Fraktionschef  
Hofstrasse 19  
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang: 13. JANUAR 2015.....

Bekanntgabe im GGR: 20. JAN. 2015

Überweisung im GGR: 24. FEB. 2015

Büro GGR  
Stadthaus am Kolinplatz  
6300 Zug

Zug, 13. Januar 2015

**Motion zur Anpassung der Geschäftsordnung (GSO) des GGR vom 4. November 1997; Fassung gemäss GGR-Beschluss vom 29. September 2009, in Kraft seit 29. September 2009**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit der vorliegenden Motion lade ich das Büro GGR Namens der SVP-Fraktion ein zu prüfen, ob die GSO und insbesondere der Paragraphen 6, wie folgt anzupassen sei:

**Zusammensetzung:**

Das Büro des GGR ist dessen Geschäftsleitung. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Leitung), der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den beiden Stimmzählenden sowie den Vorsitzenden der **übrigen** Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen.

Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.

**Begründung:**

Alle zwei Jahre gibt es im Rat Diskussionen darüber, wer alles berechtigt ist im Büro GGR Einsitz zu nehmen. Sei dies weil man eine gewisse Rotation bei der Besetzung des Präsidiums will, oder weil aufgrund der Fraktionsgrösse die eine oder andere Fraktion keinen Anspruch auf einen Bürositz erheben kann. Mit der vorliegenden Variante, analog der Geschäftsordnung Kantonsrat, Paragraph 7, kann zumindest die Diskussion um die Bürositzverteilung verhindert werden.

Ich bedanke mich für die wohlwollende Behandlung dieser Motion.

Freundliche Grüsse

Jürg Messmer  
GGR-Fraktionschef SVP Stadt Zug

## **2. Organisation des Kantonsrats**

### **2.1. Büro, Präsidium und Stimmzählende**

#### **§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Büros**

1 Das Büro des Kantonsrats ist dessen Geschäftsleitung. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Leitung), der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den beiden Stimmzählenden sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen ein Antragsrecht.